



Kanton Zürich
 Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und Arbeit
 Arbeitsbedingungen

Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 Telefon +41(0)43 259 91 00
 Fax +41 (0)43 259 91 01
 www.ai.zh.ch

Meldung für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren

Gesuchsteller

Betrieb	
Strasse Nr.	
PLZ Ort	
Tel.	
Fax	

Kontaktperson

Name	
Vorname	
E-Mail	
Tel.	
Mobile	

Meldung für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren (inkl. Time-Out)

(Art. 7, Abs. 2 Verordnung 5)

von

bis

Arbeitsort

Betrieb / Firma

Art der Tätigkeit

Anzahl Jugendliche: Knaben: Mädchen:

Dieses Meldeformular gilt für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung (vgl. Art. 7 Abs. 2 ArGV 5). Zu melden sind grundsätzlich Beschäftigungen, bei denen im weitesten Sinne ein arbeitsvertragliches Verhältnis besteht (Entrichtung einer geldwerten Gegenleistung: Lohn, Gratiseintritte etc.). Nicht zu melden sind reine Freizeitaktivitäten auf unentgeltlicher und freiwilliger Basis (z.B. Mitmachen in einem Dorfverein oder in einem Laientheater).

Hinweise

Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren für die oben genannten Tätigkeiten muss den zuständigen kantonalen Behörden mindestens 14 Tage vor deren Aufnahme gemeldet werden. Ohne Gegenbericht innert 10 Tagen ist die Beschäftigung zulässig (Art. 7 Abs. 2 ArGV 5).

Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche unter 13 Jahren beträgt 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche (Art. 10 ArGV 5).

Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen:

- a. während der Schulzeit: 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche;
- b. während der halben Dauer der Schulferien oder während eines Berufswahlpraktikums: 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als 5 Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist; die Dauer eines einzelnen Berufswahlpraktikums ist auf 2 Wochen begrenzt (Art. 11 ArGV 5).

Jugendliche dürfen bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, ausnahmsweise bis 23 Uhr und am Sonntag beschäftigt werden (Art. 15 ArGV 5).

Stempel und Unterschrift:

Ort und Datum:

Akkreditiert nach ISO/IEC 17020



S SCHWEIZERISCHER INSPEKTIONSDIENST
 I SERVICE SUISSE D'INSPECTION
 S SERVIZIO SVIZZERO D'INSPEZIONE
 SWISS INSPECTION SERVICE

081